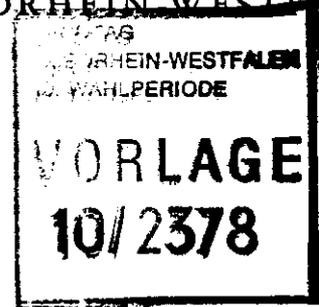


**MMV10 / 2378**



Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

4000 DÜSSELDORF 30, 11. Sept. 1989  
JÄGERHOFSTRASSE 6

I D 4 - 4200 - 6

Betr.: Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 5. Oktober  
1989  
TOP 2: Haushaltsgesetz 1990;  
hier: Vereinfachung des Textes des Haushaltsgesetzes

Eine Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß betreffend das  
Haushaltsgesetz 1990 übersende ich mit der Bitte, Mehrabdrucke an  
die Mitglieder des Ausschusses zu verteilen.

100 Mehrabdrucke sind beigelegt.

MMV10 / 2378

4000 DÜSSELDORF 30,  
JÄGERHOFSTRASSE 6

41. Sept. 1989

I D 4 -4200 - 6

Vorlage

an den

Haushalts- und Finanzausschuß  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Betr.: Haushaltsgesetz 1990;  
hier: Vereinfachung des Textes des Haushaltsgesetzes

1. Das Haushaltsgesetz 1990 des Landes Nordrhein-Westfalen umfaßt 15 Paragraphen und ist damit - neben Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg - eines der kürzesten. Es enthält seit dem Beginn der Konsolidierungsmaßnahmen im Jahre 1981 wie auch die Haushaltsgesetze anderer Länder Bestimmungen zur Steuerung des Personalhaushalts, die auch einzelne Einzelpläne betreffen.

Der Aufbau des Haushaltsgesetzes folgt damit der Leitidee, daß

- generelle Regelungen vor die Klammer (der Einzelpläne) gezogen werden und
- die Generallinie für die Gestaltung des Gesamthaushalts - auch in ihrer Auswirkung auf Einzelpläne - an dieser Stelle erkennbar wird.

2. Unter Berücksichtigung dieser den Haushaltsgesetzen zugrunde liegenden Ordnung ist eine weitere Vereinfachung und Kürzung des Haushaltsgesetzes nicht denkbar, wenn die Überschaubarkeit gewährleistet bleiben soll. Dies gilt insbesondere für die §§ 7 und 7 a, an denen sich der Wunsch nach Vereinfachung immer wieder entzündet.

Bei Prüfung der Vereinfachungsmöglichkeit dieser Vorschriften gilt es sich daran zu erinnern:

- a) Die Regelungsdichte in diesen Vorschriften geht z. T. auf Vorstellungen und Vorschläge der Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne" und z. T. auf die Notwendigkeiten zurück, im Zuge des Konsolidierungskurses mit Grundsatz- und Ausnahmeregelungen in die Bewirtschaftung der Stellenpläne einzugreifen.
- b) Auf Anregung der Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne" wurde im Rahmen der 1. Ergänzung des Haushaltsgesetzesentwurfs 1983 der Regelungsinhalt des § 7 (alt) in die §§ 7 und 7 a (neu) dergestalt aufgenommen, daß § 7 HG dauerhafte Regelungen enthält und § 7 a der Standort solcher Regelungen ist, die entweder in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit den personalwirtschaftlichen Maßnahmen der Landesregierung stehen oder die als vorübergehender Natur angesehen werden.
3. Diese Ordnung ist auch weiterhin unverzichtbar, wenn die Gesamtschau der Linie des Personalhaushalts sich an einer zentralen Stelle ergeben soll. Dies gilt insbesondere für die einzelnen Einzelpläne betreffenden Regelungen, die aus dem vorgenannten Grunde sich - ähnlich den Regelungen z. B. in den Haushaltsgesetzen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein - an der zentralen Stelle des Haushaltsgesetzes befinden.

4. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Anordnung der Regelungen bestätigt sich auch mit Blick auf das Beratungsverfahren. Insbesondere auf der Ebene der Landesregierung, auf der das Haushaltsgesetz im Dialog des Generalisten mit den Fachressorts entsteht, wäre es nicht wünschenswert, Ausflüsse z. B. der Generallinie des Personalhaushalts als Vermerke in die Einzelpläne einzustellen, weil damit eine zentrale, überschaubare Beratung der Generallinie des Personalhaushalts auch in ihrer abwägenden Gesamtschau der unterschiedlichen Auswirkung auf die Einzelpläne erschwert würde.

*Willy Klemm*